



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-7209 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7219/1-Pr 1/92

3328/AB

1992 -09- 10

zu 3364 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3364/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und Genossen  
haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Aus-  
wirkungen des II. Antikorruptionsgesetzes, gerichtet und  
folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie sieht der Vergleich der Zahl  
a) der Anzeigen nach § 304 und § 307 StGB und  
b) der Verurteilungen nach diesen Strafbeständen  
jeweils fünf Jahre vor und nach dem Inkrafttreten des  
II. Antikorruptionsgesetzes aus?
2. Wie verteilen sich die Anzeigen und Verurteilungen  
nach den Tatorten auf das Bundesgebiet?
3. Wie beurteilen die staatsanwaltschaftlichen Behörden  
die Auswirkungen der erweiterten Strafbarkeit der Be-  
stechung?
4. Meinen Sie, daß die Strafbarkeit von aktiver und  
passiver Bestechung zur Erleichterung der Aufdeckung  
von Korruptionsfällen beiträgt?

- 2 -

5. Teilen Sie die Ansicht, daß die Bestrafung nur einer Seite nicht nur die Verfolgung von Bestechungsfällen erleichtern, sondern die Zahl solcher Vorgänge auch durch die erhöhte Gefahr, vom "Geschäftspartner" aufgedeckt zu werden, verringern würde?
6. In ungefähr wievielen Prozent der Bestechungsfälle bleibt nach den Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden der Geschenkgeber, nicht aber der Geschenknehmer unbestraft, weil ihm aus der Bestechung kein Vorwurf gemacht werden kann (z.B. keine pflichtgemäße Amtshandlung innerhalb zumutbarer Frist ohne Bestechung)?
7. Werden Sie im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 auch eine Veränderung der §§ 304 bis 309 StGB vorschlagen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

- a) Anzeigen nach den §§ 304 und 307 StGB sind - wie sämtliche Amtsdelikte - in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind Teil der "sonstigen strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch".
- b) Nach der gerichtlichen Kriminalstatistik ist in den Jahren 1975 bis 1990 folgende Zahl von Personen nach den §§ 304 und 307 StGB verurteilt worden:

- 3 -

Jahr	Verurteilungen wegen § 304 StGB (Geschenkannahme durch Beamte)		Verurteilungen wegen § 307 StGB (Bestechung)
	insgesamt	davon wegen Abs. 1 (für ein pflichtwidriges Amtsgeschäft)	
1975	-	-	7
1976	-	-	3
1977	3	1	6
1978	-	-	3
1979	1	-	5
1980	14	4	4
1981	4	2	2
1982	19	1	6
1983	19	-	8
1984	10	2	7
1985	2	1	5
1986	4	-	1
1987	2	1	5
1988	6	3	5
1989	5	2	5
1990	1	-	9
<b>Summe</b>			
1975/1990	90	17	81

Zu 2:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik wäre zwar nach Bundesländern aufschlüsselbar, die Anzeigen wegen Amtsdelikten sind aber - wie bereits zu Punkt 1a ausgeführt - nicht gesondert ausgewiesen. Für den Bereich der Gerichtlichen Kriminalstatistik lässt sich demgegenüber die "Herkunft"

- 4 -

eines Delikts bzw. einer Verurteilung nicht zurückverfolgen; aus dieser Statistik sind lediglich die Zahlen für das gesamte Bundesgebiet ersichtlich.

Zu 3 bis 6:

Vorweggenommen sei, daß in vielen Fällen wohl ein "Korruptionsgeflecht" vorliegen wird, bei dem in erster Linie die dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen und nicht die Angst vor einer allfälligen Bestrafung die Beteiligten von der Aufdeckung eines Bestechungsvorgangs abhalten. Das entspricht auch einer maßgebenden Einschätzung aus der Praxis, wobei jedoch darauf hingewiesen werden muß, daß auch die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die geringen Fallzahlen (zwischen einer und neun Verurteilungen pro Jahr, bundesweit) kaum auf verallgemeinerungsfähige Erfahrungstatsachen zurückgreifen können.

Bis zu einem gewissen Grad ermöglicht die geltende Rechtslage dem Geschenkgeber die straflose Aufdeckung der Bestechung: Im Hinblick auf die unterschiedlichen Strafandrohungen verjährt nämlich (bei pflichtgemäßer Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes) die Tat des Geschenkgebers schon nach einem Jahr, während der geschenkannehmende Beamte erst nach drei bis fünf Jahren straffrei wird.

Im übrigen gab es bereits in der Vergangenheit Vorschläge, im Wege der Schaffung eines Strafaufhebungsgrundes der tätigen Reue zur Straflosigkeit eines der an einer Bestechung Beteiligten zu gelangen, und zwar schon anlässlich der Gesetzwerdung des Zweiten Antikorruptionsgesetzes - in Form eines Abänderungsantrages der AbgZN Dr. Steger und Genossen - sowie auch im Zusammenhang mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987; der Initiativantrag der AbgZN

- 5 -

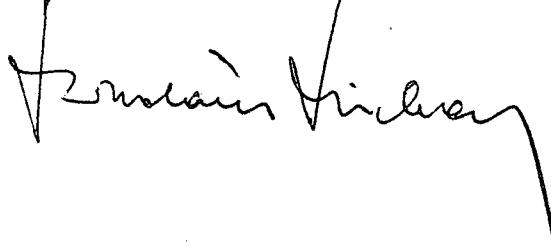
Dr. Ofner und Genossen (2/A) enthielt ursprünglich in einem § 307a eine entsprechende Regelung. Der seinerzeitige Abänderungsantrag fand keine Mehrheit, und auch im Jahr 1987 wurde die Einführung der täglichen Reue bei den Amtsdelikten vom Nationalrat nicht aufgegriffen. Der Justizausschuß stellte die Bedeutung der Aufdeckung solcher Delikte außer Frage, sah jedoch aufgrund von Bedenken gegen eine Regelung, die auch als Aufforderung zur Denunziation mißverstanden werden könnte, davon ab, dem Vorschlag zu folgen, der im übrigen auch schwierige Fragen der Gesetzeskonstruktion aufwarf (Bericht des Justizausschusses, BlgNR 359 17.GP, S. 25).

Das Bundesministerium für Justiz hält die seinerzeitigen Bedenken des Justizausschusses nach wie vor für zutreffend, meint aber auch, daß die mit dem Zweiten Antikorruptionsgesetz geschaffene Regelung - soweit das angesichts der begrenzten Gesamtzahl der Strafverfahren und der Verurteilungen beurteilt werden kann - einer effektiven Strafverfolgung offenbar nicht im Wege steht.

Zu 7:

In den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 sind keine Änderungsvorschläge zu den §§ 304 bis 309 StGB aufgenommen worden. Auch im Begutachtungsverfahren zu diesem Entwurf hat es keine Anregungen in diese Richtung gegeben. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt daher derzeit nicht, eine Änderung der §§ 304 bis 309 StGB vorzuschlagen.

. September 1992

Handwritten signature of Helmut Fischer, consisting of stylized, cursive letters.